Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5579

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung *)

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)
— Drucksachen 11/5000, 11/5321, 11/5389 —

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990) nebst Gesamtplan — Drucksache 11/5000 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

II. die folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Befugnisse sicherzustellen, daß Hochbaumaßnahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (z. B. Bundesanstalt für Arbeit, Bundesknappschaft) sowie der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost nur dann begonnen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung für den privaten Wohnungsbau möglich ist.

Bonn, den 17. November 1989

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Borchert**	**Roth (Gießen)**	**Dr. Weng (Gerlingen)**
	Wieczorek (Duisburg)	**Esters**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter		

---

*) *Bericht der Abgeordneten Borchert, Roth (Gießen), Dr. Weng (Gerlingen), Wieczorek (Duisburg), Esters und Frau Vennegerts folgt.*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990) — Drucksachen 11/5000, 11/5321, 11/5389 — mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)	**Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf *301 350 000 000* Deutsche Mark festgestellt.	Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf **300 135 000 000** Deutsche Mark festgestellt.
§ 2	§ 2
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1990 Kredite bis zur Höhe von *33 670 000 000* Deutsche Mark aufzunehmen.	(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1990 Kredite bis zur Höhe von **26 942 000 000** Deutsche Mark aufzunehmen.
(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1990 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.	(2) unverändert
(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.	(3) unverändert
(4) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen 1. bei Diskontpapieren der Nettobetrag, 2. bei Bundesschatzanweisungen der Verkaufserlös.	(4) unverändert
(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 3	§ 3
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.	unverändert
§ 4	§ 4
(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit): 1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben, 2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben, 3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben, 4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.	(1) unverändert
(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.	(2) unverändert
(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.	(3) unverändert
(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu: 1. Titel 427 01 aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, 2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter, 3. Titel 511 01 und 518 01 aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren, 4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02) aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen, 5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01) aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
6. Titel 517 01 aus Erstattungen Dritter.	
(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.	(5) unverändert
(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.	(6) unverändert
(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.	(7) unverändert
(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.	(8) unverändert
(9) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.	(9) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

(10) Der Beginn von Hochbaumaßnahmen des Bundes für Verwaltungszwecke und der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen. In den Beginn von Hochbaumaßnahmen bis zu insgesamt mindestens einem Viertel des gesamten Neubauvolumens darf nicht eingewilligt werden. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."

§ 5 (Beschlüsse des 8. Ausschusses)

unverändert

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 6 (Beschlüsse des 8. Ausschusses)

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die *Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR)* in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).	(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die **Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)** in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).
§ 7	§ 7
Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.	unverändert
§ 8	§ 8
(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.	unverändert
(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1989 (BGBl. I S. 1265) geändert worden ist, sind stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.	
(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.	
§ 9	§ 9
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen	unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt,

   b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

   c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

   b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 165 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.	
§ 10	§ 10
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.	unverändert
§ 11	§ 11
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 38 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen	Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 38 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen
1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;	1. unverändert
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;	2. unverändert
3. zur Förderung des Verkehrswesens;	3. unverändert
4. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;	4. unverändert
5. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,	5. a) unverändert
b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,	b) unverändert
c) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;	c) unverändert
6. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes *über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558);*	6. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes **über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);**

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
7. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;	7. unverändert
8. zur Förderung der Fischwirtschaft;	8. unverändert
9. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;	9. unverändert
10. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch § 28 des Haushaltsgesetzes 1989 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist;	10. unverändert
11. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;	11. unverändert
12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;	12. unverändert
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;	13. unverändert
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;	14. unverändert
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 12	§ 12
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von *34 000 000 000* Deutsche Mark zu übernehmen.	Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von **35 000 000 000** Deutsche Mark zu übernehmen.
§ 13	§ 13
Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.	unverändert
§ 14	§ 14
(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1989 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.	unverändert
(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.	
(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.	
(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 15	§ 15
Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.	unverändert
§ 16	§ 16
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.	unverändert
§ 17	§ 17
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.	(1) unverändert
(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.	(2) unverändert
(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.	(3) unverändert
(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend" oder „künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsämter.	(4) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Stellenpläne zu ändern, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

§ 18

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.	
§ 19	§ 19
(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.	unverändert
(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48b des Deutschen Richtergesetzes und § 28a des Soldatengesetzes.	
§ 20	§ 20
Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.	unverändert
§ 21	§ 21
Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können 1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind, 2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind, von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.	unverändert
§ 22	§ 22
Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 23	§ 23
Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.	unverändert
§ 24	§ 24
Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.	unverändert
§ 25	§ 25
§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1988 (BGBl. I S. 242) geändert worden ist, findet keine Anwendung.	unverändert
§ 26	§ 26
(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1990 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.	unverändert
(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(3) Soweit Dienststellen des Bundesministers für Post und Telekommunikation erst nach dem 31. Dezember 1989 eingerichtet werden, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Einrichtung entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter.	
§ 27	§ 27
§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 24 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.	unverändert
§ 28	§ 28
Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des 32. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1990 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des Bundes für das folgende Haushaltsjahr weiter.	unverändert
§ 29	§ 29
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
§ 30	§ 30
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.	unverändert

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1990[1]

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

[1]) Bei den Ansätzen für 1989 ist der Nachtragshaushalt 1989 berücksichtigt.

Gesamtplan Einnahmen Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1990 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5 900
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für Post- und Telekommunikation	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung [1]	248 342 000
	Summe Haushalt 1990 [2]	**248 347 900**
	Summe Haushalt 1989	242 203 400
	gegenüber 1989 — mehr (+)/weniger (−) —	+ 6 144 500

[1]) Zu Spalte 3: darin Steuereinnahmen in Höhe von 247,4 Mrd. DM.

[2]) Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 26 942 Millionen DM) = 24 845 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs-einnahmen 1990 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1990 1 000 DM	Summe Einnahmen 1990 1 000 DM	Summe Einnahmen 1989 1 000 DM	gegenüber 1989 mehr (+) weniger (−) 1 000 DM	Epl.
4	5	6	7	8	9
121	—	121	101	+ 20	01
2 921	1	2 922	2 911	+ 11	02
25	—	25	16	+ 9	03
2 243	—	2 243	2 135	+ 108	04
95 359	4 000	99 359	53 195	+ 46 164	05
25 990	13 921	39 911	29 442	+ 10 469	06
276 060	200	276 260	262 016	+ 14 244	07
732 086	201 905	933 991	876 576	+ 57 415	08
106 226	234 294	340 520	415 917	− 75 397	09
43 818	213 342	263 060	269 673	− 6 613	10
8 723	451 794	460 517	436 205	+ 24 312	11
1 129 222	114 538	1 243 760	1 005 090	+ 238 670	12
6 073 352	—	6 073 352	5 489 053	+ 584 299	13
625 185	203 414	828 599	715 256	+ 113 343	14
60 818	39 292	100 110	83 669	+ 16 441	15
263 514	2 624	266 138	4 118	+ 262 020	16
504	—	504	474	+ 30	19
19	1 320	1 339	667	+ 672	20
99 828	1 063 954	1 163 782	1 348 616	− 184 834	23
37 432	1 057 880	1 095 312	1 187 020	− 91 708	25
1 560	—	1 560	1 553	+ 7	27
55 587	18 001	73 588	74 143	− 555	30
5 045	349 120	354 165	337 883	+ 16 282	31
1 600 005	27 253 700	28 853 705	29 470 703	− 616 998	32
1 580	82 420	84 000	85 000	− 1 000	33
50 988	158 900	209 888	199 630	+ 10 258	35
6 842	9 505	16 347	18 112	− 1 765	36
7 506 634	1 501 288	257 349 922	248 944 826	+ 8 405 096	60
18 811 687	**32 975 413**	**300 135 000**	291 314 000	+ 8 821 000	
15 138 293	33 972 307				
+ 3 673 394	− 996 894				

Gesamtplan Ausgaben Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-ausgaben 1990 1 000 DM	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 1990 1 000 DM	Militärische Beschaffungen Anlagen usw. 1990 1 000 DM	Schulden-dienst 1990 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	11 134	6 971	—	—
02	Deutscher Bundestag	373 080	147 279	—	—
03	Bundesrat	10 930	5 497	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	102 062	442 959	—	—
05	Auswärtiges Amt	884 982	198 605	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 693 850	619 000	—	—
07	Bundesminister der Justiz	320 796	114 094	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	2 221 697	496 502	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	395 799	199 925	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	299 582	111 241	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	139 450	69 787	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 397 701	1 707 928	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	72 805	80 378	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	23 755 559	5 699 232	21 957 311	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	1 358 380	196 453	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	128 908	210 098	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	13 315	2 349	—	—
20	Bundesrechnungshof	45 959	5 590	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	45 038	18 927	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	82 716	78 499	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	41 248	14 832	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	70 772	31 892	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	30 396	22 454	—	—
32	Bundesschuld	15 059	552 601	—	33 306 720
33	Versorgung	8 352 557	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	690 542	521 480	—	—
36	Zivile Verteidigung	141 799	243 451	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	172 500	272 280	—	—
	Summe Haushalt 1990	**42 868 616**	**12 070 304**	**21 957 311**	**33 306 720**
	Summe Haushalt 1989	41 558 566	11 689 163	21 859 395	32 355 809
	gegenüber 1989 — mehr(+)/weniger(−) —	+1 310 050	+381 141	+97 916	+950 911

Teil I: Haushaltsübersicht **Ausgaben** **Gesamtplan**

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1990 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1990 1 000 DM	Besondere Finanzierungs-ausgaben 1990 1 000 DM	Summe Ausgaben 1990 1 000 DM	Summe Ausgaben 1989 1 000 DM	Summe Ausgaben gegenüber 1989 mehr (+) weniger (−) 1 000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13
2 080	6 156	—	26 341	26 926	− 585	01
96 248	59 606	—	676 213	616 387	+ 59 826	02
389	707	—	17 523	14 783	+ 2 740	03
41 076	9 531	—	595 628	560 397	+ 35 231	04
1 675 197	251 160	—	3 009 944	2 918 367	+ 91 577	05
2 272 840	441 243	—	5 026 933	4 738 638	+ 288 295	06
20 809	30 154	—	485 853	466 732	+ 19 121	07
689 630	383 523	—	3 791 352	3 817 542	− 26 190	08
4 680 591	1 439 862	—	6 716 177	7 536 470	− 820 293	09
8 127 950	1 027 208	1 558	9 567 539	9 466 552	+ 100 987	10
69 328 839	98 999	—	69 637 075	67 618 562	+ 2 018 513	11
9 453 648	12 758 717	—	25 317 994	24 941 108	+ 376 886	12
25 343	129 095	—	307 621	21 209	+ 286 412	13
2 095 336	324 827	400 000	54 232 265	53 284 821	+ 947 444	14
20 813 435	143 157	—	22 511 425	21 119 393	+ 1 392 032	15
75 288	553 063	—	967 357	541 468	+ 425 889	16
—	962	—	16 626	15 539	+ 1 087	19
11	4 333	—	55 893	59 309	− 3 416	20
1 387 910	5 793 926	—	7 245 801	7 109 146	+ 136 655	23
3 164 135	3 031 370	—	6 356 720	6 329 639	+ 27 081	25
1 391 476	124 160	—	1 571 716	1 195 760	+ 375 956	27
5 558 980	2 371 100	− 201 558	7 831 186	7 645 405	+ 185 781	30
1 711 989	2 377 577	—	4 142 416	3 782 760	+ 359 656	31
1 208 225	2 650 505	—	37 733 110	37 568 425	+ 164 685	32
2 049 037	—	—	10 401 594	10 188 310	+ 213 284	33
234 881	417 550	—	1 864 453	1 819 746	+ 44 707	35
108 521	447 159	—	940 930	869 402	+ 71 528	36
16 334 275	2 648 260	− 340 000	19 087 315	17 041 204	+ 2 046 111	60
152 548 139	**37 523 910**	**− 140 000**	**300 135 000**	291 314 000	+ 8 821 000	
148 267 839	37 455 189	−1 871 961				
+ 4 280 300	+ 68 721	+1 731 961				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1990 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1991 1 000 DM	1992 1 000 DM	1993 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	950	950	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	12 583	8 540	4 043	—	—	—
03	Bundesrat	100	100	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	256 100	256 000	100	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	319 612	160 784	80 022	8 488	10 318	60 000
06	Bundesminister des Innern	517 335	222 246	114 745	54 474	1 800	124 070
07	Bundesminister der Justiz	43 482	1 658	238	24	—	41 562
08	Bundesminister der Finanzen	223 465	168 805	26 660	—	—	28 000
09	Bundesminister für Wirtschaft	8 843 553	1 416 591	1 166 804	722 965	261 693	5 275 500
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 252 993	504 967	291 926	211 300	244 800	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	564 165	449 215	105 250	9 700	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	4 080 440	2 483 185	1 119 355	404 900	73 000	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	57 700	50 280	6 400	1 020	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	14 513 451	5 279 136	3 473 919	2 765 941	2 994 455	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	336 595	156 075	101 450	58 520	17 950	2 600
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	593 830	243 350	182 950	99 330	25 200	43 000
19	Bundesverfassungsgericht	175	175	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	6 067 454	490 280	399 650	255 300	96 050	4 826 174
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	3 105 520	878 985	832 305	471 875	922 355	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	262 310	147 660	48 950	35 600	100	30 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	3 960 264	1 196 519	1 174 660	978 215	503 770	107 100
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	633 360	325 701	197 756	103 251	6 652	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	34 000	24 500	8 300	1 200	—	—
36	Zivile Verteidigung	467 809	240 471	133 391	67 746	20 201	6 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	886 000	70 000	46 000	45 000	315 000	410 000
	Summe	47 033 246	14 776 173	9 514 874	6 294 849	5 493 344	10 954 006

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

		Betrag für 1990	Betrag für 1989
		– 1 000 DM –	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	**Ausgaben** (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	*300 135 000*	291 314 000
2.	**Einnahmen** (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	*272 293 000*	262 685 000
3.	**Finanzierungssaldo**	*–27 842 000*	–28 629 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	**Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt**		
4.1	Einnahmen	*(97 008 500)*	(86 313 000)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	*97 008 500*	86 313 000
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	—
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	*(69 987 000)*	(58 404 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	*69 987 000*	58 404 000
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	—
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Saldo	*–27 021 500*	–27 909 000
5.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	*79 500*	80 000
6.	**Marktpflege**	—	—
7.	**Nettoneuverschuldung insgesamt**	*–26 942 000*	–27 829 000
8.	**Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen**	—	—
9.	**Rücklagenbewegung**		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2	Zuführungen an Rücklagen	—	—
10.	**Münzeinnahmen**	*–900 000*	–800 000
11.	**Finanzierungssaldo**	*–27 842 000*	–28 629 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Betrag für 1990	Betrag für 1989
		— 1 000 DM —	
1.	**Einnahmen**		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig	67 008 500	76 313 000
1.1.2	kürzerfristig	30 000 000	10 000 000
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	—
	Summe 1	97 008 500	86 313 000
2.	**Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(56 940 000)	(51 832 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	7 700 000	8 800 000
2.103	Bundesschatzbriefe	9 264 000	4 040 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	19 919 000	21 570 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	2 148 000	1 064 000
2.107	Bundesobligationen	17 800 000	16 250 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	12 000	12 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	97 000	96 000

		Betrag für 1990	Betrag für 1989
		— 1 000 DM —	
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(13 047 000)	(6 572 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen	2 457 000	2 192 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	3 450 000	1 105 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	5 500 000	960 000
2.204	Schuldscheindarlehen	1 640 000	2 315 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Summe 2	69 987 000	58 404 000
3.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	**79 500**	**80 000**
4.	**Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt**	70 066 500	58 484 000
5.	**Marktpflege**	—	—
6.	**Zusammen**	70 066 500	58 484 000
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	26 942 000	27 829 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333